

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

Sitzungstermin:	Mittwoch, 22.09.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowe, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowe

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Michael Blöthner
Martin Gips
Bernd Radeisen
Uwe Radeisen
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Christine Meinert

Abwesend

<u>Mitglieder</u> Birgit Hasselberg	entschuldigt
Dirk Heinemann	entschuldigt

Gäste:

Herr Roland Drossel, Leiter BgA

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.07.2021
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Beschluss zum Antrag der Symbiosol P 09 Rügen GmbH auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solaranlage Ruschvitz" und des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ruschvitz" sowie Antrag auf Fristverlängerung 030.07.214/21-01
 - 6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "An der Strandpromenade" in Glowe (Hauptstraße 28/29) 030.07.247/21-01
 - 6.3 Billigung des Entwurfes des Teillandschaftsplanes der Gemeinde Glowe 030.07.271/21
 - 6.4 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Glowe vom 17.03.2021 030.07.256/21
 - 6.5 Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe 030.07.265/21
 - 6.6 Antrag auf Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Schaffung von Fahrbahnschwellen 030.07.225/21
 - 6.7 Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Am Süßling, verkehrsberuhigter Bereich 030.07.268/21
 - 6.8 Antrag zur Nutzung von einer mobilen digitalen Geschwindigkeitsanzeige (solarbetrieben) gem. § 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Ortslage Glowe 030.07.229/21

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6.9 | Informationsvorlage über die Anpassung der Gestaltungssatzung Polchow (1. Änderung) in Form der Änderung des Geltungsbereichs | 030.07.272/21 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|------------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.07.2021 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Grundstückstausch der Flurstücke 12/1 und 19/3, Gemarkung Glowe Flur 2 | 030.07.218/21-01 |
| 12.2 | Konkretisierung der Beschlussvorlage zum Tausch von Grundstücken in Polchow | 030.07.242/21-01 |
| 12.3 | Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 030.07.227/21 vom 02.06.2021 | 030.07.243/21 |
| 12.4 | Antrag auf Anpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 48/32, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4 | 030.07.260/21 |
| 12.5 | Verkauf des Flurstückes 40/18, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4 | 030.07.263/21 |
| 12.6 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 97/2, Gemarkung Polchow, Flur 1 | 030.07.269/21 |
| 12.7 | Verkauf des Flurstückes 151/3, Gemarkung Polchow, Flur 1 | 030.07.270/21 |
| 13 | Bauangelegenheiten | |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage | 030.07.273/21 |
| 13.2 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten (WE) zu einem Ferienwohnhaus mit zwei WE | 030.07.274/21 |
| 13.3 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung Mobilhome als Wochenendhaus für den Eigennutz | 030.07.275/21 |

- 14 Vergabeangelegenheiten
- 14.1 Billigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beauftragung von Bauleistungen zur Errichtung einer Schutzhütte in Polchow 030.07.267/21
- 14.2 Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der defekten Asphaltstellen an den Einbauten in der Dorfstraße in Polchow 030.07.259/21
- 14.3 Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Wald" für den Bereich eines gemeindlichen Grundstückes 030.07.264/21
- 15 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 16 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 7 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.07.2021

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 14. Juli 2021 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Straßenbegleitender Radweg Glowe – Lohme

Es gab ein Gespräch mit Vertretern der Behörden und der Bürgermeisterin der Gemeinde Lohme zu dem Anliegen, einen straßenbegleitenden Radweg zwischen Glowe und Lohme zu erhalten. Den Gemeinden wurde erklärt, dass aufgrund der Klärung des Grunderwerbs mit mindestens 10 Jahren Vorbereitungszeit zu rechnen ist.

Der Bürgermeister hat das Amt gebeten, die betroffenen Grundstücke herauszusuchen. Eventuell kann in persönlichen Gesprächen mit den Eigentümern zumindest für den Grunderwerb eine schnellere Lösung gefunden werden.

Sanierung Grundschule Glowe

Der Bürgermeister hat das Anliegen der Gemeinde Glowe bezüglich Sanierung des Schulgebäudes dem Staatssekretär vorgetragen.

Die Gemeinde hat noch keinen Fördermittelbescheid erhalten, obwohl die ELER – Mittel beim Landkreis angekommen sind. Die Landkreisverwaltung verweist die Gemeinde an das Bildungsministerium, weil bisher vor allem nur staatliche Schulen gefördert werden.

Die Angelegenheit gestaltet sich immer noch sehr schwierig.

Projekt Bug

Die Gemeinde wird aufgrund der erwarteten Verkehrsbelastung das Projekt ablehnen.

Ausbau Schaabe

Im Jahr 2023 soll die Straßendecke der L 30 in der Schaabe erneuert werden, danach wird das Parken auf den Randstreifen nicht mehr möglich sein.

Zu der Problematik fand eine Gesprächsrunde aller zuständigen Behörden und betroffenen Gemeinden statt.

Wenn die Gemeinden Grundstückseigentümer sind, werden Fördermittel für den Ausbau der Parkplätze, und Radwege sowie Bau von Toiletten in Aussicht gestellt.

Die grundsätzlichen Vorstellungen sind, 6 Parkplätze moderat auszubauen, den Radweg zu erneuern, 4-5 Bushaltestellen mit gleichzeitigen Querungshilfen für Radfahrer einzurichten, Wege zum Strand für Radfahrer zu befestigen, Fahrradständer aufzustellen, öffentliche WC einzurichten. Eine Modellregion Jasmund – Wittow könnte entwickelt werden.

Mit der Änderung des KAG M-V wäre dann auch für nicht anerkannte Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Kurabgabe zu erheben.

Die Bürgermeister müssen dazu noch einmal alle an einen Tisch. Es wird ein Koordinator für alle Gemeinden gebraucht.

Ausbau Tempelberg

Der Förderantrag ist gestellt. Unter Absprache mit dem Wirtschaftsministerium wurde das Projekt einfacher gestaltet. Die Investitionssumme wird rund 1 Mio € betragen.

Treibselanlage

Der Antrag liegt bereits einige Zeit auf Eis, weil die Gemeinde noch auf die Genehmigung nach BimSchG wartet.

Termine

12.09. fand die feierliche Einweihung des Sportplatzes statt

01.10. ist die Schlüsselübergabe der Mehrzweckhalle

09. und 10.10. ist Tag der offenen Tür der Mehrzweckhalle

15.10. findet die feierliche Einweihung der Mehrzweckhalle auf Einladung statt (Information zu den Mehrkosten für den Bau der Mehrzweckhalle nach Ausschreibung:

rund 200.000 € Mehrkosten, die nach Information des Wirtschaftsministeriums förderfähig sind)

Informationen zum Hauptausschuss vom 25.08.2021

Herr Bernd Radeisen hatte einen Antrag auf Anpassung der Steuersätze zum 01.01.2022 eingereicht. Eine schriftliche Begründung des Antrags fehlte.

Herr Bernd Radeisen erklärt, dass er die Steuersätze grundsätzlich überprüft und zur Diskussion gestellt haben wollte. Ihm war aufgefallen, dass Glowe im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Amtsbereiches die niedrigsten Sätze hat. Der Bürgermeister verweist auf den beschlossenen Doppelhaushalt der Gemeinde.

Auch nach Auskunft des Amtes besteht derzeit keine Notwendigkeit für Änderungen der Steuersätze. Sie können damit jetzt nicht zur Diskussion gestellt werden.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1

Es wurde schon einmal gefragt, gibt es Fortschritte hinsichtlich Sanierung des Radweges durch die Schaabe?

Die Gemeinde hat die notwendigsten Reparaturen ausgeführt. Der Radweg soll vermessen und dann dem Straßenbauamt übergeben werden. Dafür hat die Gemeinde auch Mittel in die Haushaltsplanung eingestellt. Allerdings wird wie eben berichtet, die Klärung der Eigentümerfrage viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde wollte mobile Geschwindigkeitsanzeigen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufstellen?

Dazu wird in dieser Sitzung ein Beschluss gefasst.

Bürger 2

Vor längerer Zeit habe ich einen Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung in Polchow und auf ein Sackgassenschild gestellt. Bis heute habe ich keine Antwort erhalten.

Der Bürgermeister bitte das Amt darum, dem Bürger zu antworten.

Ich habe gesehen, dass die Wanderhütte am Spycker See erneuert werden soll. Die Wanderkarten müssten bitte auch überprüft und erneuert werden.

Die Nutzer der Gärten legen die gelben Säcke immer an die Kreuzung. Dort werden sie von Krähen und anderen Tieren aufgerissen. Der Müll liegt da regelmäßig herum.

Die Gemeinde wird prüfen, ob eine Sammelstelle eingerichtet werden kann.

Die Straßenlampen sind zu hell, mehrere Urlauber haben sich darüber beschwert. Technisch ist derzeit keine Lösung dieses Problems möglich.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss zum Antrag der Symbiosol P 09 Rügen GmbH auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Solaranlage Ruschvitz" und des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ruschvitz" sowie Antrag auf Fristverlängerung **030.07.214/21-01**

Herr Radeisen zeigt sein Mitwirkungsverbot an und verlässt die Reihen der Gemeindevertretung.

Der Eigentümer des Flurstückes 20/3 der Gemarkung Ruschvitz Flur 1 hat mit Schreiben vom 17.3.2021 an die Gemeinde Glowe Folgendes beantragt:

1. Verlängerung der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungsbindung des Vorhabens auf 25 Jahre, also über den 30.6.2038 hinaus. Danach sollte die Anlage angebaut und das Gelände renaturiert werden.
2. Errichtung einer weiteren Halle für Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen.

(siehe auch Antrag in der Anlage)

Hinweise des Bauamtes zur Entscheidungsfindung:

zu 1) Die Nutzungsbindung ist nicht nur im Durchführungsvertrag, sondern auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen I.1.1) als Befristung nach § 9 Abs. 2 BauGB festgelegt.

Die Gemeinde hat bei Planaufstellung Folgendes Planungsziel angegeben: *Die Gemeinde plant auf dem baulich intensiv vorgeutzten Standort die zeitlich befristete Ansiedlung einer Solaranlage, die zum Teil unter Nutzung der bestehenden der Gebäude als Dachanlage, ansonsten auf den befestigten Freiflächen als Freiflächen-Solaranlage montiert werden soll. Nach Ablauf der Nutzungszeit sollen die Anlage sowie sämtliche bestehenden baulichen Anlagen vollständig zurückgebaut werden. Der spätere Rückbau wird durch den Vorhabenträger finanziell bereits im Vorfeld abgesichert.*

Sollte die Gemeinde dem Antrag zustimmen, so muss auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem Änderungsverfahren geändert werden.

Zu 2)

Der begehrte Standort für eine weitere Halle ist belegen in 2 rechtswirksamen Bebauungsplänen (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 25 „Solaranlage Ruschvitz“ und B-Plan Nr. 13 „Ruschvitz“). Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25

„Solaranlage Ruschvitz“ ist der Bereich als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche A2 für den gesamten Bebauungsplan festgesetzt: *Maßnahme Flächen A2, A4: Erhalt extensiver Strukturen unter Entwicklung des Gehölzbestandes. Auf nicht gehölzbestandenen Flächen ist eine 1x jährliche Mahd zulässig.*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ruschvitz“ ist der Bereich als „Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern“ und als Gewässer festgesetzt (Planzeichen 13.2.2.).

In beiden Fällen wäre eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.4.2021 entschieden, der Gemeindevertretung zu empfehlen, den Antrag zu Punkt 2 abzulehnen. Dem Antrag zu Punkt 1 wurde zugestimmt. Der Vorhabenträger möge allerdings einen neuen Antrag nur die Fristen betreffend, einreichen. Es muss auch angegeben werden, wie lange die Frist im Vertrag und im Bebauungsplan geändert werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag wie vorliegend abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Uwe Radeisen

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	6	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "An der Strandpromenade" in Glowe (Hauptstraße 28/29) 030.07.247/21-01

Die Gemeinde Glowe hat am 21.10.2020 den Beschluss Nr. GV 030.07.125/20 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Strandpromenade“ für die Grundstücke Hauptstraße 28/29 in Glowe gefasst. Der Beschluss wurde vom 16.11.2020 bis 4.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Am 17.3.2021 wurde mit Beschluss-Nr. GV 030.07.155/21 der städtebauliche Vorvertrag beschlossen. Er wurde am 5.5.2021 abgeschlossen. Die Planung wurde am 5.5.2021 beauftragt (Beschluss-Nr. GV 030.07.161/21 vom 17.3.2021). Die Planunterlagen wurden durch das Planungsbüro ausgearbeitet und liegen nunmehr vor. Die Gemeinde hat die Planunterlagen zu billigen. Mit diesen Planunterlagen werden die Bürgerbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und die Trägerbeteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 4.8.2021 darauf aufmerksam gemacht, dass im Aufstellungsbeschluss nicht bis zu 5 Dauerwohnungen, sondern 5 Wohnungen als Dauerwohnungen und 7 Ferienwohnungen als als Planungsziel angegeben waren. Die Anlagen wurden nach der Sitzung entsprechend des gemeindlichen Planungsziels geändert.

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Strandpromenade“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sind nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	6	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Billigung des Entwurfes des Teillandschaftsplanes der Gemeinde Glowe

030.07.271/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 21.8.2019 den Aufstellungsbeschluss Nr. GV 030.07.026/19 über die Aufstellung eines Teillandschaftsplanes beschlossen. Die vom Planungsbüro vorgestellte Plangrundlage (Untersuchungsräume) wurde am 26.8.2020 gebilligt. (BE-Nr. GV 030.07.111/20). Nunmehr liegt der Entwurf des Teillandschaftsplanes vor. Nach der Billigung sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und der Plan ist öffentlich auszulegen.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Teillandschaftsplanes wird gebilligt.
2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden zu beteiligen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Glowe vom 17.03.2021

030.07.256/21

Seit der Aufstellung der Neuprogrammierung der Parkscheinautomaten in der Gemeinde Glowe am Hafen kam es vermehrt zu Problemen mit den Parktickets und daraus resultierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren, so dass gemeinsam mit den Technikern nach einer Lösung gesucht wurde. Seitens der Techniker

wurde angeregt, dass Tagesticket für PKW umzuwandeln in ein 24-Stunden-Ticket. Das derzeit eingerichtete Tagesticket läuft lt. derzeitig gültiger Parkordnung 0:00 Uhr aus, es wird hier nicht davon abhängig gemacht, wann es eingelöst wird. Sofern die Programmierer gem. Parkgebührenordnung ein 24-Stunden-Ticket programmieren können, würde das Ticket auch tatsächlich für 24 Stunden seine Gültigkeit erlangen. Insoweit ist die Parkgebührenordnung abzuändern. Es erfolgt die Änderung des Wortes "Tagesticket" in "24-Stunden-Ticket".

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den Erlass anliegender 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 17.03.2021.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe

030.07.265/21

Aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 14.07.2021 entstand die Bitte an das Amt eine Beschlussvorlage für die Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe vorzubereiten.

Es soll das gewerbliche Aufstellen von Strandliegen am Strand der Gemeinde Glowe untersagt werden.

In der Anlage ist die 2. Änderungssatzung sowie eine Lesefassung inkl. der Änderungen enthalten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	6	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Antrag auf Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier:

030.07.225/21

Schaffung von Fahrbahnschwellen

In der Waldsiedlung Höhe Hausnummer 58 – 65 haben die Bürger bemängelt, dass die Fahrzeuge, trotz Anordnung des Verkehrszeichens 274.1 „30 km/h-Zone“, zu schnell fahren. Aus Sorge um Leib und Leben sollen hier Fahrbahnschwellen errichtet werden (vgl. § 40 StVO i. V. m. Zu Zeichen 112 Unebene Fahrbahn Verwaltungsvorschriften). Da es sich bei dem Wohngebiet „Waldsiedlung“ um ein Wohngebiet mit geringen Verkehrsaufkommen handelt, können entsprechende Fahrbahnschwellen aufgebracht werden. Diese verhindern sodann ein Rasen der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn. Ein verkehrsberuhigter Bereich wurde im Vorfeld avisiert, aber nicht als sinnvoll erachtet, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, gibt das Wohngebiet in der Waldsiedlung die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht her. Für das Aufbringen von Fahrbahnschwellen gibt es keine eindeutige gesetzliche Regelung, was technische Ausführungsbestimmungen angeht. Zusätzlich sollte das Verkehrszeichen 112 „unebene Fahrbahn“ rechtzeitig vor der Bodenschwelle aufgestellt werden.

Die Gemeindevertreter wünschen noch eine zusätzliche Fahrbahnschwelle vor der Kreuzung Hausnr.18/19/54 im Lageplan (ehemals Fam.Schady).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, Tempo- und Fahrbahnschwellen sowie eine zusätzliche Fahrbahnschwelle vor der Kreuzung Haus-Nr. 18/19/54 und das Warnzeichen VZ 112 „unebene Fahrbahn“ entlang der Waldsiedlung im Bereich der Hausnummer 55 bis 65 aufzustellen (vgl. Lageplan).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Am Süßling, verkehrsberuhigter Bereich

030.07.268/21

Durch die gemeindliche Schule und den Kindergarten ist der Bereich, welcher auf der Übersichtskarte gekennzeichneten Fläche befindlich ist, stark durch Klein- und Schulkinder frequentiert. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann lt. § 42 Straßenverkehrsordnung dann in Betracht kommen, wenn der Bereich nur durch geringem Verkehr frequentiert ist. In vorliegendem Fall wurde die örtliche Situation geprüft. In der Vergangenheit haben sich bereits gefährliche Situationen für die Schulkinder in dem beantragten Bereich zugetragen. Um von dem Schulgebäude und auch von der angrenzenden Kindertagesstätte auf den Gehweg zu gelangen, muss die Straße „Am Süßling“ zwingend überquert werden und das birgt eine erhebliche Gefahr für dort querende Fußgänger. Auf der gegenüberliegenden Seite des Schulgebäudes allerdings befinden sich Garagen (ca. 10 Stück), so dass auch von dort aus eine Gefahr für die querenden Fußgänger besteht. Eine Begrenzung der Geschwindigkeit von 30 km/h, wie derzeit in dem besagten Bereich vorhanden, schreckt Fahrzeugführer lt. Bürgerinformationen nicht ab. Es wird regelmäßig mit höheren Geschwindigkeiten, als die angeordneten 30 km/h

in diesem Bereich und insbesondere entlang der Kindertagesstätte und der Schule, gefahren, was ebenfalls eine Gefahr für die dort befindlichen Fußgänger darstellt. Laut dem GVD (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) ist davon auszugehen, dass mit der Aussage „*bei geringem Verkehr*“, eine Verkehrsbelastung von deutlich weniger als 400 PKW in der Spitzenstunde gemeint ist. Wenn dies nur auf den beantragten Bereich umgelegt wird, ist die Wertgrenze nicht annähernd erreicht. Jeweils 70 Kinder besuchen die ansässige freie Schule und Kindertagesstätte. Gesetz den Fall, dass jedes Kind mit dem Auto zur Schule und Kindertagesstätte gefahren wird und dies zur selbigen Zeit, dann kann in vorliegendem Fall von 140 PKW in der Spitzenstunde ausgegangen werden. Hinzu kommen die angrenzenden Anwohner und Touristen, so dass im Maximalfall von ca. 250 PKW in der Spitzenstunde ausgegangen werden kann. Zu Bedenken ist, dass in einem verkehrsberuhigten Bereich Parknischen abwechselnd rechts und links geschaffen werden müssen. Diese sind jedem Verkehrsteilnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In dem vorgenannten Bereich wäre dies aus baurechtlicher Sicht möglich. Eine Kenntlichmachung kann durch Fahrbahnmarkierung bzw. einem farblichen Pflasterwechsel erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen und nach Genehmigung aufstellen zu lassen. Sollte eine Ablehnung erfolgen, wird das Amt Nord-Rügen beauftragt, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens tätig zu werden.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Antrag zur Nutzung von einer mobilen digitalen Geschwindigkeitsanzeige (solarbetrieben) gem. § 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Ortslage Glowe

030.07.229/21

Eine mobile digitale Geschwindigkeitsanzeige (solarbetrieben) in der Ortslage von Glowe aufzustellen, motiviert die Verkehrsteilnehmer aktiv auf die Geschwindigkeit zu achten, mit der sie fahren. Insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Gemeinde von einer Landstraße ausgehend ist. Darüber hinaus führen weitere Beweggründe dazu, dass Gemeinden eine Geschwindigkeitsanzeiganlage installieren:

- Sicherheit für Leib und Leben
- verringern der Geschwindigkeit von Autofahrern indem eine pädagogische statt eine repressive Aktion durchgeführt wird
- erfassen von Verkehrsstatistiken (Durchschnittsgeschwindigkeiten, Höchstgeschwindigkeiten, Anzahl der Fahrzeuge usw.), um spezifische Maßnahmen in Bezug auf Verkehrssicherheit oder Straßenverbesserungen durchzuführen
- Unfall- und Lärmverringern

Der Landkreis Vorpommern-Rügen fordert keinen Antrag auf Anordnung von VZ, sofern keine Geschwindigkeit angezeigt wird, sprich die Anzeige in Form eines Smileys, ist antragsfrei.

Es handelt sich hier um eine **außerplanmäßige** Ausgabe die nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden muss. Hierzu muss die Maßnahme unvorhergesehen **und** unabweisbar sein und die **Deckung** muss gewährleistet sein. Die Gemeinde muss demnach eine andere im Haushalt geplante **investive** Maßnahme zur Deckung heranziehen. Alle Tatbestandsmerkmale des § 50(1) KV M-V müssen ausreichend begründet sein. Kann nicht nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden, ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.

Zu diesem Beschluss ist ein geeignetes Deckungskonto bzw. eine Maßnahme anzugeben, sofern die anderen Tatbestandsmerkmale erfüllt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, eine mobile digitale Geschwindigkeitsanzeige (solarbetrieben) für die Ortslage in Glowe zu beschaffen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Informationsvorlage über die Anpassung der Gestaltungssatzung Polchow (1. Änderung) in Form der Änderung des Geltungsbereichs

030.07.272/21

Grundlage dieser Informationsvorlage ist u.a. der von Herrn Norbert Krüger und Frau Heike Kowalk mit Antrag vom 06.05.2021, eingegangen am 10.05.2021, eingereichte Antrag auf isolierte Abweichung hinsichtlich des in der Gestaltungssatzung festgesetzten zulässigen Materials der Dachneigung. Diese begehren für das Gebäude in der Dorfstraße 48 in Glowe OT Polchow (Gemarkung Polchow, Flur 3, Flurstück 45/3) die Neueindeckung des Daches des Wohnhauses mit verzinktem Stahlblech (anthrazit RAL 7016), welches sowohl eine Abweichung von der Erstaufstellung der Gestaltungssatzung Polchow darstellt, als auch von der nunmehr beschlossenen Änderung der Gestaltungssatzung.

Der diesbezügliche Antrag auf Abweichung wurde nach Vorberatung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr am 04.08.2021 durch Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 25.08.2021 mehrheitlich abgelehnt.

Auf Hinweis des Bürgermeisters der Gemeinde Glowe soll die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 21.04.2021 beschlossene (aber noch nicht bekanntgemachte) 1. Änderung der Gestaltungssatzung Polchow hinsichtlich des Geltungsbereichs erneut beraten werden. Es sollte darüber nachgedacht werden, dass die Grundstücke in der Dorfstraße 47 und 48 in Glowe OT Polchow (Gemarkung Polchow, Flur 3, Flurstücke 45/1, 45/3, 45/7) nicht mehr

vom Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Polchow erfasst werden.

Diese Änderung des Geltungsbereichs der 1. Änderung der Gestaltungssatzung zielt dabei auf die ausschließliche Herausnahme des „hallenartigen Gebäudes“ am Ortseingang des Ortsteils Polchow ab. Dieses Bestandsgebäude fügt sich bereits wegen seiner Gebäudekubatur (u.a. „Hallenbau“, großes Flachdach, Geschossigkeit) nicht in die spezifische historische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes in Polchow ein. Es handelt sich vielmehr um einen städtebaulichen Ausreißer, welchem an sich keine für den Ortsteil maßstabsbildende bzw. prägende Wirkung zukommt, sodass bereits problematisiert werden kann, ob der sachliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung dieses Gebäude auch grundsätzlich erfasst. So ist die städtebauliche Eigenart des Ortsbildes maßgeblich durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt, welche eine Dachneigung aufweisen.

Vor diesem Hintergrund möge die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe entscheiden, ob die 1. Änderung der Gestaltungssatzung hinsichtlich der dargestellten Anpassung des Geltungsbereichs durch die Amtsverwaltung überarbeitet werden soll oder ob es bei der am 21.04.2021 beschlossenen Fassung verbleibt. Sollte es bei der am 21.04.2021 beschlossenen Fassung verbleiben, wird diese sodann bekanntgemacht.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung soll noch einmal überarbeitet werden. Es besteht noch Klärungsbedarf. Damit soll die Satzung dann im Bauausschuss und Hauptausschuss beraten werden.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Bernd Radeisen

- Der Auftrag zur Reparatur des Radweges wurde an SAW erteilt. Es ist noch nichts zu sehen? Der Bürgermeister wird sich darum kümmern.
- Die Straßenbeleuchtung zwischen Glowe und Rügen Radio ist einseitig ausgefallen. Der Fall ist bekannt und in Arbeit. Es liegt ein Kabelbruch vor, der noch nicht lokalisiert ist.
- Gibt es Fortschritte in der Angelegenheit „Wanderweg zwischen Kurpark und Rügen Radio“? Die Gemeinde hat das zwar noch nicht aus den Augen verloren. Bisher war aber noch keine Lösung mit den beiden Privateigentümern der Grundstücke möglich.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 20:02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Thomas Mielke

Protokollant:

Christine Meinert